

Zensur oder Informationsfreiheit?

Rechtslage bei Medien mit strafrechtlich relevanten, jugendgefährdenden und tendenziösen Inhalten

Gabriele Beger

Am 18. Januar 2002 veranstaltet das Sekretariat IFLA 2003¹ in Kooperation mit IFLA/FAIFE² und dem Referat Weiterbildung der Freien Universität einen Workshop zum Thema *Informationsfreiheit und Bibliotheken: internationale Aspekte*. Zu Gast werden internationale Gäste sein, die aus ihren Ländern berichten. Als Gastgeberland soll auch der rechtliche Rahmen in Deutschland beleuchtet werden. Ein Thema, das viele Bibliothekare täglich vor Fragen stellt: Wie erkennt man strafrechtlich relevante Inhalte? Müssen durch Gerichtsurteil mit Verbreitungsverbot belegte Medien ausgesondert werden? Wie gehe ich mit tendenziösen Inhalten um? Dies sind nur einige Fragen, die hier in Vorbereitung des Workshops beantwortet werden sollen. (Vgl. den Beitrag von B. Schleihagen „Freier Zugang zu Information und Meinungsfreiheit: IFLA/FAIFE“ in diesem Heft).

Der Workshop wird mit dem Blick über die Ländergrenzen hinaus den Umgang mit der Informationsfreiheit in anderen Ländern vorstellen. Die IFLA als größte internationale Interessenorganisation des Bibliothekswesens setzt sich seit Jahren vehement für die Wahrung der Informations- und Meinungsbildungsfreiheit ein. Bibliotheken sind ein Garant für dieses Grundrecht. Deshalb dürfen sie keine Behinderung erfahren. Sie sind allein dem Bürger und den Gesetzen verpflichtet.

Informationsfreiheit und gesetzliche Schranken nach deutschem Recht

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Informations- und Meinungsbildungsfreiheit ein verfassungsgemäß garantiertes Grundrecht. Nach Art 5 GG hat jeder Bürger das Recht, sich ungehindert aus zugänglichen Quellen zu informieren und seine Meinung frei zu äußern. Dieses Recht darf allein nur durch Gesetz beschränkt werden. Eine Zensur findet nicht statt.

Was bedeutet das?

Eine Zensur liegt dann vor, wenn vor der öffentlichen Meinungsäußerung eine Kontrolle und ein etwaiges Verbot der Äußerung stehen würde. Da jedermann

1 <http://www.ifla.org/IV/ifla69/index.htm>

2 FAIFE-LÄNDERBERICHT DEUTSCHLAND. In: BIBLIOTHEKSDIENST 35.(2001), Heft 1, S. 7-12. (www.bibliotheksverband.de/dbv/rechtsgrundlagen/faife.htm)

seine Meinung frei äußern darf, findet in Deutschland tatsächlich keine Zensur statt. Äußert er öffentlich, d.h. außerhalb des Familien- und Freundeskreises eine Meinung oder verbreitet Medien, deren Verbreitung durch Gesetz untersagt ist, erfüllt er einen Straftatbestand. Die Informations- und Meinungsbildungsfreiheit wird durch das Strafgesetzbuch³ und das Gesetz gegen die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte⁴ beschränkt.

Das *Strafgesetzbuch* kennt das Verbreitungs- und Besitzverbot.⁵ Ein mit Verbreitungsverbot belegter Medieninhalt darf nicht einem unbegrenzten Kreis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Öffentlichkeitsbegriff ist erfüllt, wenn die Personen nicht in einer gewissen Beziehung zu einander stehen, wie der Kreis einer Familie, Freunde, Arbeitskollegen, Seminargruppe. Für den Bibliotheksbetrieb gilt, dass die Auslage in Freihand stets den Öffentlichkeitsbegriff erfüllt. Deshalb müssen Medien mit strafrechtlich relevanten Inhalten im Magazin, das keinen öffentlichen Zugang hat, aufbewahrt werden. Die Zurverfügungstellung an einen Nutzer ist dagegen keine Verbreitungshandlung und darf gegenüber volljährigen Benutzern im Rahmen der Informations- und Meinungsbildungsfreiheit vorgenommen werden. § 131 Abs. 3 schließt die Strafbarkeit aus, wenn „die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient“, § 86 Abs. 3 beinhaltet einen ähnlichen, wenn auch noch umfassender formulierten, aber in dieselbe Richtung zielenden Strafbarkeitsausschluss, indem auch Zwecke der Wissenschaft, Kunst, Forschung und Lehre als privilegierend zugestanden werden.⁶ Ob dagegen auch die Ausleihe rechtlich zulässig ist, ist strittig unter den Juristen. Hier gilt die Empfehlung, dass bei nachgewiesenem wissenschaftlichen oder einem anderen privilegierten Gebrauch des Benutzers (sog. Berichterstatteprivileg) auch die Ausleihe außer Haus zulässig ist. Nunmehr ist der Benutzer zur Einhaltung des Verbreitungsverbots verpflichtet. Er ist darauf hinzuweisen.

3 Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (RGBl 127) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl I 945) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl I 1870).

4 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte vom 9. Juni 1953 (BGBl I 377 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl I 1503) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl I 1870).

5 §§ 74 d, 80a, 86, 86a, 103, 130, 131, 166, 184 StGB.

6 Ausleihbeschränkungen bei NS-Literatur (Hans-Burkard Meyer). In: BIBLIOTHEKS-DIENST 28.(1994), S. 1784.
http://www.dbi-berlin.de/dbi_pub/einzelth/rechtpub/re_pu_00.htm.

Medien mit Inhalten, die einem Besitzverbot unterliegen, wie die sog. harte Pornographie, dürfen weder in Freihand angeboten werden, noch an einen Benutzer ausgeliehen werden.

Mitunter wird auf dem Wege der Einstweiligen Verfügung oder durch Gerichtsurteil die Verbreitung bestimmter Textteile in Medien, d.h. der darin enthaltenen Behauptung beschlossen. Dieses Verbreitungsverbot richtet sich primär gegen denjenigen, der die Behauptung aufgestellt hat. Sind diese Medien bereits als Eigentum in der Bibliothek registriert, so können sie im Bestand verbleiben. Die Einsichtnahme und der Verleih derartiger Medien unterliegt den gleichen ausgeführten Bestimmungen über das Verbreitungsverbot. Wollen Bibliotheken diese Medien in Freihand belassen, so müssen sie die beanstandeten Textstellen schwärzen oder entfernen; diese Auflage entfällt, wenn die Aufbewahrung im Magazin erfüllt wird.

Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen unter dem besonderen Schutz des *Gesetzes gegen die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte*. Zum Schutz ihrer Entwicklung dürfen dieser Benutzergruppe keine Medien mit strafrechtlich relevanten und jugendgefährdenden Inhalten zugänglich gemacht werden.⁷ Als jugendgefährdend gelten alle Schriften und Medieninhalte, die gemäß Strafgesetzbuch mit einem Verbreitungs- und/oder Besitzverbot belegt sind sowie die durch Indizierung und Bekanntmachung durch die Bundesprüfstelle⁸ benannten Schriften und Medien. Der Gesetzgeber unterscheidet somit jugendgefährdende und sogenannte schwer gefährdende Schriften im Sinne des § 6 GjS. Hierbei handelt es sich - entsprechend § 131 StGB - um Inhalte, die zum Rassenhass aufstacheln oder grausame oder unmenschliche Gewaltanwendung gegen Menschen verherrlichen oder verharmlosen bzw. um sonstige Schriften, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden. Jeder Bibliothekar, der Kindern und Jugendlichen den Zugang zu jugendgefährdenden Schriften verschafft, begeht eine Straftat.

Soweit die Medien physisch vorhanden sind, ist das Sekretieren aus dem frei zugänglichen Bestand relativ einfach zu erfüllen und gängige Praxis in den Bibliotheken. Die Wiedergabe im Internet dagegen stellte die Bibliothekare vor eine neue Herausforderung. Der Gesetzgeber hat hier mit dem *Informations-*

7 §§ 3, 5, 6 GjS und § 7 Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugend-schutzgesetz).

8 Bekanntmachung erfolgt im Bundesanzeiger.

und Kommunikationsdienstegesetz⁹ eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen. Danach regelt § 5 Teledienstegesetz (Art. 1 IuKDG) die Haftungsfrage für eigene und fremde Inhalte in den Netzen. Soweit die Bibliothek lediglich den Zugang zu den Inhalten bietet, trifft sie gemäß § 5 Abs. 3 keine Haftung für den fremden Inhalt. Nimmt sie aber den fremden Inhalt in ihr Angebot über ihre Homepages auf, so kann sie sich von der Haftung nicht befreien, wenn es ihr technisch möglich ist – wovon auszugehen ist – den Zugang zu unterbinden.¹⁰

Auch in den Netzen hat die besondere gesetzliche Fürsorge gegenüber Kindern und Jugendlichen Eingang erhalten. So regelt § 3 Abs. 2 GjS, dass durch technische oder in sonstiger Weise Vorsorge zu treffen ist, dass der Zugang zu jugendgefährdenden Schriften und Medieninhalte auf Volljährige beschränkt bleibt. Die bisher zuverlässigste technische Vorkehrung ist die sog. Filterschutzsoftware. Ist diese durch die Bibliothek nachweisbar installiert, so ist die gesetzliche Auflage erfüllt und keine weitere Vorsorge zu treffen.

An dieser Stelle sei ein Hinweis auf die viel diskutierte Frage nach der Haftung für Link-Sammlungen gegeben. Nach den einschlägigen Gerichtsurteilen¹¹ wird eine Mithaftung grundsätzlich bejaht. Daraus ergibt sich, dass sich zum Zeitpunkt des Link-Legens hinter der URL ein strafrechtlich relevanter Inhalt befunden haben muss, wenn eine Mithaftung eintreten soll. Entsprechende Haftungsausschlüsse, wie sie auf fast allen Seiten mit Link-Sammlungen zu finden sind, schließen eine etwaige Mithaftung nicht aus. Sie stellen aber eine deutliche Distanzierung dar, für den Fall, dass die Inhalte sich nach dem Link-Setzen entsprechend ändern, so dass sie zu empfehlen sind.¹²

9 Gesetz über die Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG) vom 22. Juli 1997 (BGBl I 1870).

10 Ausführlich dazu: Benutzungsordnungen für Internet-Plätze (Gabriele Beger) In: BIBLIOTHEKSDIENST 34.(2000), S. 1499 (http://www.dbiberlin.de/dbi_pub/einzelth/rechtpub/re_pu_00.htm); Jugendschutz und Internet-Zugang (Filtersoftware oder was?) - Rechtsvorschriften und Handlungsvorschläge für Öffentliche Bibliotheken (Harald Müller) In: BIBLIOTHEKSDIENST 33.(1999), S. 1905 (http://www.dbiberlin.de/dbi_pub/einzelth/rechtpub/re_pu_00.htm).

11 LG Hamburg Urteil vom 12. Mai 1998 in Sachen Haftung für Link-Sammlung.

12 Muster-Erklärung: Diese Link-Sammlung verweist auf Seiten, auf deren Inhalt die Zentral- und Landesbibliothek Berlin keinen Einfluss hat. Die Zentral- und Landesbibliothek Berlin haftet daher weder für Inhalte oder Gestaltung der verlinkten Seiten, noch für Links, die von diesen auf dritte Seiten verweisen.

Umgang mit tendenziösen Schriften und Medieninhalten

Um sogenannte tendenziöse Schriften und Medieninhalte handelt es sich, wenn die öffentliche Diskussion eine starke Tendenz zu strafrechtlichen oder jugendgefährdenden Inhalten feststellt, oder durch geschickte Formulierungen die Aussagen nicht die Tatbestandsmerkmale einer Strafnorm erfüllen (z.B. Auschwitzlüge). Soweit diese Schriften nicht dem Verbreitungsverbot durch das Strafgesetzbuch und/oder Gesetz gegen die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte unterliegen, darf der Zugang, soweit sie sich im Bestand der Bibliothek befinden, nicht verwehrt werden. Als weiteres Beispiel sei hier die Scientology-Schriften erwähnt. Diese können nicht unter Berufung auf das Strafgesetzbuch von der Verbreitung ausgeschlossen werden. Allein das Bundesverfassungsgericht ist berufen, rechtsverbindlich eine Institution oder Organisation als staatsgefährdend bzw. verfassungsfeindlich einzustufen. Dies ist bis zum heutigen Tag in Bezug auf Scientology nicht geschehen.

An dieser Stelle sei noch einmal wiederholt. Die Bibliothek ist frei in ihrer Erwerbungspolitik. Kein Verleger oder anderer Anbieter kann sie unter Berufung auf die Informations- und Meinungsbildungsfreiheit zwingen, bestimmte Medien in ihren Bestand aufzunehmen.¹³ Jede Bibliothek entscheidet unabhängig, welche Medien sie erwirbt, in ihren Bestand aufnimmt und wieder aus diesem aussondert. Sie ist dabei allein an die einschlägigen Rechtsvorschriften, wie z.B. die Bibliothekssatzung, das Pflichtexemplargesetz und die Bundes- bzw. Landeshaushaltsordnung gebunden.

Informationen erteilen, die

- Bundesprüfstelle
- Sektenbeauftragte: Sektenberatungsstellen, Deutschland (nach Postleitzahlenbereichen geordnet, z.B.: PLZ 9: Beauftragter für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Diözesen Bamberg und Eichstätt; Beauftragter der Evangelisch-Lutheranischen Kirche in Bayern für religiöse und geistige Strömungen, Nürnberg; Beauftragter für Sekten- und... (<http://www.religio.de/beratung/plz9.html>)
- Staatsanwaltschaft
- Ministerien für Schule, Jugend und Sport.

¹³ Neue Rechtslage bei unaufgefordert erhaltenen Medien (Harald Müller). In: BIBLIOTHEKSDIENST 34. (2000), S.1280. (http://www.dbi-berlin.de/dbi_pub/einzelth/rechtpub/re_pu_00.htm).

Normen im Volltext

Grundgesetz

Art. 5 GG Meinungs- und Pressefreiheit; Freiheit von Kunst und Wissenschaft

1. Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
2. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
3. Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 6 GG Ehe, Familie, nichteheliche Kinder

1. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Art. 1 GG Schutz der Menschenwürde

1. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG)

Art. 1 IuKDG

§ 5 Teledienstegesetz (Verantwortlichkeit)

1. Diensteanbieter sind für eigene Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.
2. Diensteanbieter sind für fremde Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nur dann verantwortlich, wenn sie von diesen Inhalten Kenntnis haben und es ihnen technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern.
3. Diensteanbieter sind für fremde Inhalte, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich. Eine automatische und

kurzzeitige Vorhaltung fremder Inhalte auf Grund Nutzerabfrage gilt als Zugangsvermittlung.

Art. 6 IuKDG,

Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

§ 3 Verbreitungsverbot an Kinder und Jugendliche

- (1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht ...
Nr. 4 durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste verbreitet, bereitgehalten oder sonst zugänglich gemacht werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn durch technische Vorkehrungen Vorsorge getroffen ist, dass das Angebot oder die Verbreitung im Inland auf volljährige Nutzer beschränkt werden kann.

